

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Leistungsbedingungen der spätemitschwalb GmbH für die Erbringung von Agentur- und Designleistungen.

Stand: 01.01.2020

**SPÄTE MIT
SCHWALB**
Werbeagentur seit 2000

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der spätemitschwalb GmbH (Auftragnehmer) und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Der Geltung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1. Vertragsgegenstand

Die Leistungen des Auftragnehmers sind im jeweiligen Angebot abschließend beschrieben. Die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber als Verantwortlichem. Wartungsleistungen oder Pflichten zur Pflege oder zu Updates müssen ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Aufträge gelten entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen oder durch Tätigwerden aufgrund mündlich erteilter Aufträge. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag bei dem Auftragnehmer gebunden.

3. Leistung, Vergütung

Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers. Sofern es nicht abweichend in der Leistungsbeschreibung geregelt ist, sind in der Vergütung pro Auftrag ein Entwurf und zwei mögliche Korrekturen enthalten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer grundsätzlich keine unentgeltliche Tätigkeit erbringt. Eine solche kann vom Auftraggeber auch nicht erwartet werden. Dies gilt auch, soweit Entwürfe erbeten werden. Jede Entwurfsleistung des Auftragnehmers ist vergütungspflichtig, und zwar auch dann, wenn weiterführende Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber nicht gewünscht sind. Ist für eine Leistung keine Vergütung im Voraus bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Mehraufwand des Auftragnehmers, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des Auftragnehmers berechnet.

4. Auftragsabwicklung, Änderungen, Abbruch

Für den Auftragnehmer besteht Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Auftrages. Müssen Arbeiten infolge einer nachträglich berichtigten, unrichtigen oder lückenhaften Angabe des Auftraggebers von dem Auftragnehmer ganz oder teilweise wiederholt oder auch verzögert werden, so trägt der Auftraggeber den hieraus resultierenden Schaden bzw. Mehraufwand, sofern er ihn zu vertreten hat. Wünscht der Auftraggeber die wiederholte Herstellung von Scans, Proofs, Andrucken, Drucken, Illustrationen oder beispielsweise Fotoshootings wegen

geringfügiger Abweichungen von der Vorlage oder aus anderen Gründen, so gilt dies als nachträglicher Änderungswunsch des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachinhalte zu Produkten und Leistungen vor Veröffentlichung auf ihre Richtigkeit sowie Vollständigkeit zu überprüfen. Bei überlassenem Material (etwa Bilder, Texte, Filme) stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber einen Entwurf vor einer Veröffentlichung zur Prüfung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text inkl. Orthografie. Die Leistungen des Auftragnehmers sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragungs- oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Markenrechte, Urheberrecht), sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

5. Fremdkosten, Produktion

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Bei eiligen Aufträgen bedürfen Fremdkosten (etwa für Scans, Proofs oder Retusche) bis zu maximal Euro 150,- netto nicht der Freigabe durch den Auftraggeber. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für die Anfertigung von Bildmaterial, Reproduktionen etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten. Lektorat ist in den Angeboten jeweils nicht enthalten. Wünscht der Auftraggeber das Korrekturlesen von Texten, so wird dies auf Wunsch gesondert angeboten und berechnet. Alle sonstigen Kosten wie etwa Modellhonorare, Künstlergagen, Anwaltskosten, behördliche Gebühren, Leihgebühren, Requisitenkosten, Übersetzungskosten sowie Kopien und Ausdrucke, die vom Auftraggeber bestellt werden, werden dem Auftraggeber nach Belegen oder gemäß freigegebenen Angeboten berechnet. Reisekosten und -spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erbringen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer gleichfalls alle Kosten für Kuriere, Porto, Fracht und Transportversicherung, die im Zuge der Auftragsabwicklung anfallen. Auf sämtliche Fremdkosten werden von dem Auftragnehmer 30 % Service-Fee auf den Nettowert der jeweiligen Fremdkosten berechnet, sofern keine andere Vereinbarung zu Fremdkostenaufschlägen besteht. Die Service-Fee

ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen des Fremdanbieters fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Fremdkosten ab einem Wert von Euro 1.000,- sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe zu verlangen.

6. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 6.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 6.2. Bei Verstoß gegen Punkt 2.1. hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Diese wird auf den tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet.
- 6.3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglich festgelegten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 6.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Gedruckt und Digital) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der für die Erstellung des jeweiligen Werks vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen. Dieser Schaden wird auf die erhöhte Vergütung angerechnet.

7. Termine und Lieferfristen

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar sofort, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 8.2. Die Vergütung berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den Stundensätzen, welche im Angebot genannt sind. Die dortigen Endpreise sind als Kostenvoranschlag zu verstehen. Abweichend hiervon gelten vereinbarte Festpreise.
- 8.3. Die Vergütungen der Leistungen sind als Vorkasse, Abschlagszahlung und als Endzahlung bei Abnahme fällig.
- 8.4. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug, auch nach Fristsetzung, des Auftraggebers ist jener verpflichtet, eine Mahngebühr in Höhe von EUR 7,00 zusätzlich zum Rechnungsbetrag an den Auftragnehmer zu zahlen. Bei weiterem Zahlungsverzug wird gem. § 288 BGB mit einem Verzugszinssatz von 9,26% bis zum Tage der Mahnung gerechnet. Zusätzlich wird eine Mahngebühren in Höhe von EUR 10,00 erhoben. Bei weiterem Zahlungsverzug wird ein gerichtlicher Mahnbescheid erwirkt und sofern notwendig, werden weitere Rechtsmittel angewendet. Unabhängig davon bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.
- 8.6. Der Auftraggeber kann gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Fremdleistungen, Auslagen

- 9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Dritte zu vergeben. Die Parteien vereinbaren eine Service-Fee in Höhe von 30 %, welche der Auftragnehmer auf die Netto-Vergütung des Dritten aufschlägt.
- 9.2. Auslagen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten. Reisen für den Auftragnehmer werden mit 50 ct. pro gefahrenem Kilometer und 65 € pro Stunde pro Person angesetzt.

10. Eigentum, Rückgabepflicht

- 10.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Auftragnehmer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Herausgabepflicht des Auftragnehmers nach Abschluss des Vertrages besteht nicht.
- 10.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

11. Herausgabe von Daten

- 11.1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 11.2. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden. § 69d UrhG bleibt hiervon unberührt.
- 11.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 11.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu unterhalten.
- 11.5. Der Auftragnehmer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die durch die Verletzung der Pflicht zur Datensicherung entstanden sind.

12. Korrektur, Überwachung der Produktion und Belegmuster

- 12.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese abzunehmen.
- 12.2. Soll der Auftragnehmer die Produktion überwachen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Auftragnehmer die Überwachung der Produktion durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 12.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

13. Haftung, Endabnahme

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen sowie für fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Das gilt auch für Schäden, die aus einer Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 13.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 13.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 13.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber entsprechende Recherchen unternimmt.

- 13.5. Nach Abschluss eines Digital-Projekts stellt der Auftragnehmer das Projekt zur Abnahmeprüfung. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 13.6. Ansprüche auf Werkmangel- oder Sachmangelhaftung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme / Lieferung. Die zuvor genannte Haftungsklausel bleibt hiervon unberührt.

14. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen, Rechte Dritter

- 14.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Auftragnehmer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er eine Änderung zu beauftragen und die Mehrkosten zu tragen.
- 14.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer nach einer entsprechenden Behinderungsanzeige eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 14.3. Der Auftraggeber haftet dafür, dass von ihm bereitgestellte Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Auftragnehmer wegen der Verwendung der vom Auftraggeber bereit gestellten Inhalte von dritter Seite in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen Weisung über das weitere Vorgehen zu erteilen. Sollte der Auftraggeber die Ansprüche als berechtigt ansehen, hat er dem Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher diesem durch die Inanspruchnahme Dritter entsteht. Sollte der Auftraggeber die Ansprüche als unberechtigt ansehen, hat er den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von jeglichen Kosten, Auslagen und Forderungen freizustellen.

15. Referenznennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeiten, insbesondere Websites, Webdesigns, Layouts, Grafiken, Screenshots und sonstige digitale Werke, zeitlich und räumlich unbegrenzt als Referenz zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Die Referenznutzung umfasst insbesondere die Darstellung auf der eigenen Website, in sozialen Netzwerken, in Präsentationen, Pitches sowie in sonstigen Marketing- und Kommunikationsmedien. Der Auftraggeber kann dieser Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widersprechen. Bereits veröffentlichte Referenzen sind nach Zugang des Widerspruchs innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen.

16. Schlussbestimmungen

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Lüneburg. Es findet deutsches Recht Anwendung.